

STAATSOBERKASSE BAYERN
Sachgebiet Buchführung



StOK - Sachgebiet Buchführung, Postfach 28 49, 84012 Landshut

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte angeben	Telefax: 0871 4045-2490	Zimmer-Nr.	Datum
06.02.2023	Unser Geschäftszeichen 324 - 5300.9102.3369	Telefon: 0871 4045-2326	363	09.02.2023
		Auskunft erteilt		
		Herr Krämer		

Eingang 15.02.2023

Abgabenachricht;

BKZ/PK-Nr.: 5300.9102.3369

Forderung: L12KR326-329/22 Verschuldungskosten gem. Urteil v. 19.10.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

die Staatsoberkasse Bayern (StOK), eine Abteilung der Dienststelle Landshut des Landesamtes für Finanzen, ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die meisten Behörden des Freistaates Bayern. Sie handelt hierbei ausschließlich auf Anordnung dieser Behörden, wie in Ihrem Fall für das Bayerische Landessozialgericht.

Wird eine Forderung nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig beglichen, versendet die StOK auf deren Anordnung eine Mahnung. Wird die Forderung trotz Mahnung nicht beglichen, wird bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ggf. ein Vollstreckungsersuchen an das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Schuldners versandt.

Die StOK entscheidet nicht über die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Forderung, ihr liegen hierzu auch keine Unterlagen vor. Die StOK ist in dem Verfahren nur ausführende Stelle und ist an die Entscheidungen der anordnenden Behörde gebunden. Ein eigenes Ermessen steht ihr nicht zu.

Ihr Schreiben wurde deshalb unverzüglich an das Bayerische Landessozialgericht weitergeleitet.

Zu Ihrem Einwand im Schreiben vom 06.02.2023 und Ihrem Schreiben vom 15.01.2023 (Seite 4 Nr. 3; Az. [IG_K_LG_23200] bis [IG_K-LG_23214], [IG_K-LG_23215], [IGK-LG_23120 ff hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesjustizkasse Bayern im vorliegenden Fall, darf ich Ihnen mitteilen, dass die Landesjustizkasse Bamberg für die Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen für sämtliche Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit der bayerischen Justizverwaltung zuständig ist (§ 5 Bayerische Vertretungsverordnung). Da das Bayerische Landessozialgericht zur besonderen Gerichtsbarkeit gehört, ist hierfür wie in Art. 79 BayHO geregelt, und von Ihnen im genannten Schreiben zitiert, die Staatsoberkasse Bayern als Einheitskasse zuständig. Eine Weitergabe an das Oberlandesgericht Bamberg ist deshalb nicht möglich.

...

Dienstgebäude
Podewilsstraße 5
84028 Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel
Städt. Buslinien 2, 3, 6, 7, 14
Haltestelle Maximilianstraße
Städt. Buslinien 5, 11, 14
Haltestelle CCL/Am Alten Viehmarkt

Sprechzeiten
Montag - Donnerstag:
08:00 - 11:30 Uhr
13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 11:30

Telefon-Vermittlung
0871 4045-01
Telefax
0871 4045-2482

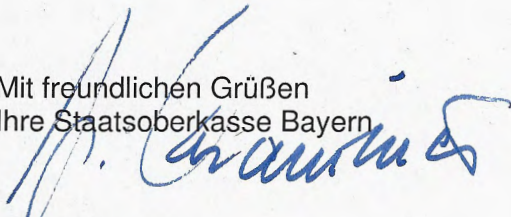
Konto der BayernLB
BIG BYLADEM. IBAN
DE75 7005 0000 0001 1903 15

E-Mail-Adresse: Poststelle-stok@lff.bayern.de

Internet: www.lff.bayern.de

Weitere Fragen bzw. Anträge richten Sie bitte künftig direkt an die oben genannte zuständige Behörde.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Staatsoberkasse Bayern



Krämmmer